



Liestal, 27.03.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **45**

Vorstoss Nr. **2014-424**

Titel: Klaus Kirchmayr, Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär möchte die Spruchkompetenzen der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht dahingehend ändern, dass vermehrt Entscheide in Präsidial- bzw. Dreier-Besetzung gefällt werden können.

Der Regierungsrat hat das Kantonsgericht um eine Stellungnahme gebeten und ist in Absprache mit dem Gericht gerne bereit, zur Frage der Spruchkompetenzen der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht eine Auslegeordnung zu Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Besetzungen zu erstellen. Im Interesse der Koordination sollten zugleich die Spruchkompetenzen der gerichtlichen Vorinstanz der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Abteilung (Steuer- und Enteignungsgericht) überprüft werden. Im Falle einer Ausweitung der Präsidialkompetenzen mittels Anpassung der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des [Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung SGS 271](#) wäre auch zu prüfen, ob der Geltungsbereich bezüglich der Festlegung der Spruchkompetenz auf das Verwaltungs- und Verfassungsgericht eingeschränkt werden müsste oder entsprechend der Geltung des Gesetzes die Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts mitbetroffen und entsprechend einzubeziehen wäre.

Eine Überweisung als Motion erscheint nicht sinnvoll: sollte sich bei der Überprüfung einer Vorinstanz ergeben, dass eine Verkleinerung der Spruchkompetenz nicht sinnvoll ist, so wäre es stossend, wenn anschliessend die höhere Instanz dennoch mit einem kleineren Spruchkörper agieren müsste, um der Motion genüge zu tun.

Um inhaltlich eine echte Überprüfung vornehmen und alle von einer möglichen Änderung betroffenen Instanzen einbeziehen zu können, beantragt der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die Überweisung als Postulat.